

Diese Betriebsanweisung gilt für den Umgang mit Arbeitsgeräten, die nicht kraftbetrieben sind.

Gefahren für Mensch und Umwelt



Gefahren für den Menschen

Handwerkzeuge sind immer nur für bestimmte Anwendungen geschaffen. Zweckfremde Benutzung kann das Werkzeug beschädigen. Beschädigtes Werkzeug oder nicht bestimmungsgemäß benutztes Werkzeug führt zu Gefährdungen für die Mitarbeiter und die Umgebung.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Technische Schutzmaßnahmen

- Holzstiele bei Hämtern, Beilen und Äxten müssen durch Stahlkeile befestigt sein. Zangen und Scheren dürfen nur benutzt werden, wenn Quetschgefahren für Hände beim Schließen vermieden werden. Distanzhalter müssen außerhalb des Handbereichs sein.
- Bei Griffwerkzeugen (Feilen usw.) muss der Griff mit Metallzwingen fest eingesetzt sein.
- Für Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur isolierte Schraubendreher (VDE) zu verwenden.
- Schraubenschlüssel dürfen nicht durch weitere Werkzeuge oder Rohre verlängert werden.



Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Schneid- und Stichbewegungen stets vom Körper und der das Werkstück haltenden Hand weg ausführen, spitze oder scharfe Handwerkzeuge nicht in Hosen- oder Jackentaschen tragen.
- Messer dürfen niemals mit offener Klinge abgelegt werden.
- Beim Besteigen von Leitern oder Podesten Werkzeuge nicht in der Hand mitführen.
- Bei der Benutzung von Schraubenschlüsseln ist die passende Schluesselweite zu verwenden.
- Nach Möglichkeit sind Ring- und Steckschlüssel dem Maulschlüssel vorzuziehen.
- Die Griffposition von Werkzeugen ist so zu wählen, dass ein Abrutschen vermieden wird.
- Schraubenschlüssel dürfen nicht durch weitere Werkzeuge oder Rohre verlängert werden.
- Schraubenschlüssel dürfen nicht als Schlagwerkzeuge benutzt werden. Wenn geschlagen werden muss, sind spezielle Schlagschlüssel zu verwenden.
- Beim Einsatz von Schraubendrehern müssen die Größen bedarfsgerecht ausgewählt werden.
- Schraubendreher sind keine Stemmwerkzeuge.
- Das Schlagen auf Gegenstände mit größerer Härte als der des Werkzeugs ist verboten.
- Schlagwerkzeuge wie Meißel, Körner usw. müssen glatte rundkantige Köpfe ohne Bart haben.
- Beschädigte Handwerkzeuge dürfen nicht weiter benutzt werden. Falls keine Reparatur möglich ist, sind sie sofort zu entsorgen.



Persönliche Schutzmaßnahmen

- Die persönliche Schutzausrüstung ist entsprechend der Tätigkeiten zu wählen und vorschriftsmäßig zu tragen (Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutz etc.).
- Bei Meißelarbeiten muss eine Schutzbrille und ggf. ein Meißelschutz benutzt werden.
- Beim Umgang mit Handwerkzeugen dürfen keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich genommen werden.
- Nach Beendigung der Arbeit und vor Pausen Hände gründlich reinigen und pflegen.

Verhalten bei Störungen

- Mängelbehaftete Werkzeuge (z.B. stumpfe Klingen, fehlende Schutzeinrichtungen, Deformation, Bärte, verschlissene Backen oder Kneifkanten, lose Griffe usw.) dürfen nicht eingesetzt werden. Sie sind so der Entsorgung zuzuführen, dass eine Weiterbenutzung durch andere ausgeschlossen wird.

Ersteller



Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort

- Selbstschutz beachten, Verletzte bergen.
- Verbrennungen kühlen, verletzte Gliedmaßen ruhigstellen.
- Den Verletzten beruhigen, Ersthelfer hinzuziehen.
- Die Unfallstelle sichern, der nächste Vorgesetzte ist zu informieren.
- **Ruhe bewahren!**



Notruf: 112

Ausbildete Ersthelfer:

Erste-Hilfe-Leistungen müssen in das Verbandbuch eingetragen werden.

Instandhaltung; Entsorgung

Der Benutzer hat arbeitstäglich vor der Benutzung die Handwerkzeuge einer Sichtprüfung zu unterziehen. Dabei ist auf Verschleiß, Vollständigkeit, Deformierung und Beschädigung zu achten. Des Weiteren muss die Leichtgängigkeit der beweglichen und der feste Sitz der fest angebauten Teile kontrolliert werden.

Handwerkzeuge, die selten benutzt werden, müssen mindestens einmal im Halbjahr vom zuständigen Handwerker überprüft werden.

Folgen der Nichtbeachtung

Folgen der Nichtbeachtung

Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.

Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.

Ersteller

Datum: 15.03.2019

Nr.: 225

Seite: 2 von 2

Wählersteuer (bem.)
Vorabinformationen: